

# **BGer 2A.302/2005 vom 23. Mai 2005**

Bundesgericht, 2005-05-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2A.302\\_2005](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2A.302_2005)

FR: TF 2A.302/2005 du 23 mai 2005

IT: TF 2A.302/2005 del 23 maggio 2005

## **Regeste**

Einschätzung 2002 | Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 46 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG, SR 642.14) nimmt die Veranlagungsbehörde die Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen vor, wenn der Steuerpflichtige trotz Mahnung seine Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können. Art. 48 Abs. 2 StHG bestimmt weiter, dass eine Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit angefochten werden kann (Satz 1); Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen (Satz 2). Wörtlich gleich regeln die §§ 139 Abs. 2 und 140 Abs. 2 des Zürcher Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG) die Voraussetzungen für die Durchführung und Anfechtung von Ermessensveranlagungen. Da die Ermessensveranlagung nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit angefochten werden kann ( Art. 48 Abs. 2 StHG ; § 140 Abs. 2 StG ), ist in der Einsprachebegründung der Sachverhalt darzulegen und sind die notwendigen Beweismittel anzubieten. Die unterlassenen Mitwirkungshandlungen sind mit der Einsprache nachzuholen. Aus diesem Grund kann sich die steuerpflichtige Person in der Einsprache gegen eine Ermessensveranlagung nicht auf eine pauschale Anfechtung oder auf die Teilanfechtung einzelner Positionen beschränken. Eine solche Anfechtung erlaubt es zum Vornherein nicht, die Ermessensveranlagung daraufhin zu prüfen, ob sie offensichtlich unrichtig sei. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts, wie sie bereits mit BGE 123 II 552 E. 4c für die direkte Bundesteuer eingeleitet und seither auch für die direkten kantonalen Steuern bestätigt worden ist, handelt es sich bei der zitierten Bestimmung des Steuerharmonisierungsgesetzes nicht nur um eine Ordnungsvorschrift, sondern um eine Prozessvoraussetzung, bei deren Fehlen auf die Einsprache nicht eingetreten werden kann.

### **E. 2**

Hier trat das kantonale Steueramt trotz fehlender Steuererklärung und nicht erbrachtem Nachweis der Gesamteinkommenssituation auf die Einsprache ein. Doch haben die Steuerpflichtigen auch im Verfahren vor der Rekurskommission die Steuererklärung nicht nachgereicht, sondern nur Angaben über das Einkommen des Ehemannes aus selbständiger Tätigkeit gemacht. Wenn daher die Rekurskommission auf das Rechtsmittel nicht eintrat, ist das nicht zu beanstanden. Die Ermessenseinschätzung hat deshalb Bestand. Das Verwaltungsgericht hat den Nichteintretensentscheid der Rekurskommission zu Recht geschützt. Das führt zur Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde.

**E. 3**

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist offensichtlich unbegründet und im vereinfachten Verfahren nach Art. 36a OG zu erledigen. Entsprechend dem Verfahrensausgang sind die Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 156 Abs. 1 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.